



STATUTEN

DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHGEMEINDE LOCARNO UND UMGEBUNG

(Übersetzungs-Entwurf des revidierten Textes von 1998, streng der italienischen und bestmöglich der früheren deutschen Fassung folgend und abgestimmt auf den deutschen Text der CERT-Statuten).

I. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1. Die im Locarnese wohnhaften Evangelisch-Reformierten bilden die lokale Kirchgemeinde unter der Bezeichnung “Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Locarno und Umgebung”. Ihr Rechtsdomizil ist Locarno; ihre Dauer unbestimmt.
2. Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Locarno und Umgebung, im Vertauen auf die Gnade unseres Herrn Jesus Christus,
 - bekennt, zum Volk Gottes gehören zu wollen, auf Grund von Gottes Wort im Alten und Neuen Testament,
 - bejaht die Grundlagen der Reformation auf der Suche nach stets erneuertem Gehorsam in der Nachfolge,
 - anerkennt als ihren Auftrag, das Evangelium Jesu Christi im Dienst an allen Menschen zu bezeugen,
 - ist in voller Glaubensgemeinschaft und Zusammenarbeit mit den anderen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Kanton Tessin verbunden, mit welchen sie die Evangelisch-Reformierte Kirche im Tessin (CERT) bildet und deren Statuten sie anerkennt,
 - pflegt die Zusammenarbeit im Geiste der Ökumenischen Bewegung mit anderen Konfessionen und Denominationen.
3. **Mitglied der Kirchgemeinde ist jede natürliche Person,**
 - a) welche Artikel 2 dieser Statuten anerkennt,
 - und Wohnsitz im Kirchgemeindegebiet des Locarnese hat oder sich regelmässig wiederholt oder über längere Zeit im Gemeindegebiet aufhält.
 - und die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung zum Ausdruck bringt.
 - b) Stimmberechtigung und Wahlfähigkeit beginnen mit dem zurückgelegten 16. Altersjahr.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer finanziellen Verhältnisse, die Kirchgemeinde und ihre Dienste mit einem Beitrag zu unterstützen.
5. Ein dem Kirchenvorstand schriftlich bekannt gegebener Austritt oder ein Wegzug beenden die Mitgliedschaft bei der Kirchgemeinde.

II. ORGANE UND DIENSTE

Die Gemeinde und jedes einzelne Mitglied stehen im Dienste von Christus, und nehmen an seinem einzigen und unteilbaren Priestertum teil: Deshalb ist jedes Mitglied aufgerufen, an Auftrag und Amt der Kirche mitzuwirken.

6. **Die Kirchgemeinde übt ihre Tätigkeiten durch Organe und Dienste aus, für die alle Mitglieder mitverantwortlich sind.**
7. **Die Organe der Kirchgemeinde sind:**
 - a) die Kirchgemeindeversammlung
 - b) der Kirchenvorstand
 - c) die Rechnungsprüfer
8. **Die Dienste der Kirchgemeinde sind:**
 - a) das Amt der Pfarrer und Pfarrerinnen
 - b) die katechetischen Dienste
 - c) die sozialen Dienste
 - d) jede andere in christlichem Zeugnis geschehende Tätigkeit.
9. **Die Gemeindegremien organisieren sich selber gemäss Reglement.**

III. DIE KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

10. **Oberstes Organ der Kirchgemeinde ist die Kirchgemeindeversammlung** welche von ordentlicher oder ausserordentlicher Art sein kann.
 - Die Einberufung mit Bekanntgabe der Traktandenliste muss brieflich an jedes Mitglied und durch Publikation im Informationsblatt der Kirchgemeinde, spätestens 15 Tage vor dem Versammlungsdatum erfolgen.
Die Kirchgemeindeversammlung kann nur über die aufgeführten Traktanden Beschlüsse fassen.
 - Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenvorstands, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.
 - Jedes anwesende Kirchgemeindeglied kann einen Tages-Präsidenten oder eine Tages-Präsidentin vorschlagen, welche mit einfachem Mehr gewählt werden.
 - Jede korrekt nach Statuten einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
 - Die Kirchgemeindeversammlungen sind öffentlich; Stimmrecht haben nur Kirchgemeindeglieder gemäss Art. 3 oben.
11. **Die ordentlichen Kirchgemeindeversammlungen** finden zweimal jährlich statt:
 - a) Die Frühlingsversammlung findet jährlich vor Ende April statt.
Ihre Aufgaben sind:
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Kenntnisnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - Prüfung und Annahme von Jahresbericht und Jahresrechnung des Kirchenvorstands
 - Wahl für eine Amtsdauer von vier Jahren:
Präsident oder Präsidentin und die Mitglieder des Kirchenvorstands, zwei Rechnungsprüfer oder Rechtsprüferinnen und eine Ersatzperson, die Delegierten und Ersatzleute für die Synode der CERT, die Mitglieder von Stiftungsräten und die zugehörigen Rechnungsprüfer
 - Vorschlag von Kandidaten und Kandidatinnen für den Synodalrat, für die Rekurs- und die Rechnungsprüfungskommission der CERT

- Wahl und Abberufung der Pfarrer und Pfarrerinnen,
 - Beschluss über Anträge,
 - a) die vom Kirchenvorstand
 - b) die durch Initiative von mindestens zehn Kirchgemeindemitgliedern und mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.
 - c) der Synode,
 - d) dem Synodalrat der CERT vorgelegt werden.
 - Beratung und Beschluss über ausserordentlichen Ausgaben
 - Genehmigung und Revision von Statuten und Reglementen
 - Beratung und Beschluss über Verkauf und Abtretung von Kirchgemeindegütern
- b)** Die Herbstversammlung mit vorwiegend organisatorisch-informativem Charakter findet vor Ende Oktober statt.
Ihre Aufgaben sind:
- Wahl der Stimmzähler
 - Kenntnisnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - Prüfung und Annahme des Voranschlages (Budgets) für das folgende Jahr,
 - Beratung und Beschluss über Anträge, die vom Kirchenvorstand vorgelegt werden.

12. Die ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung wird nach Bedarf vom Kirchenvorstand oder auf schriftliches und begründetes Gesuch von mindestens dreissig stimm- und wahlberechtigten Kirchgemeindemitglieder einberufen.

In diesem Falle muss der Versammlungstermin spätestens 6 Wochen nach Eintreffen des Gesuchs stattfinden. Einberufung nach Art. 10 oben.

13. Die Entscheide der Versammlung erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine Stellvertretung ist nicht statthaft.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handerheben, es sei denn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder verlange ein geheimes Vorgehen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin, in deren Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

Wahl und Abberufung von Pfarrer und Pfarrerinnen, die Änderung von früheren Versammlungsbeschlüssen oder der Statuten verlangen ein qualifiziertes Mehr von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahl und Abberufung von Pfarrer und Pfarrerinnen erfolgen in geheimer Wahl.

14. Der Aktuar oder die Aktuarin des Kirchenvorstands verfasst das Protokoll und unterzeichnet es gemeinsam mit dem Präsidenten oder der Präsidentin.

IV. DER KIRCHENVORSTAND

Der Kirchenvorstand ist das von der Kirchgemeindeversammlung gewählte Kollegial-Organ, mit der Aufgabe, die Tätigkeiten der Kirchgemeinde zu leiten, durch Ausführung der Aufträge und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, durch Behandlung von aktuellen Problemen im Lichte des Evangeliums und in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Er unterstützt alle jene Bestrebungen, welche der Entwicklung des Gemeindelebens und dem Zeugnis der Kirche dienen.

Statuten der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Locarno und Umgebung

15. Der Kirchenvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten oder der Präsidentin und sechs Mitgliedern, die durch die Kirchgemeindeversammlung für 4 Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind für höchstens zwei weitere anschliessende Legislaturperioden
- und aus den im Dienste der Gemeinde stehenden Pfarrer oder Pfarrerinnen.

Bei der Zusammensetzung des Kirchenvorstands soll auf eine angemessene Vertretung der einzelnen Sprachgruppen und die Vorschläge der Kirchgemeindegremien Rücksicht genommen werden.

Besoldete Angestellte der Kirchgemeinde (ausgenommen die Pfarrer und Pfarrerinnen) können dem Kirchenvorstand nicht angehören.

16. Der Kirchenvorstand wählt unter seinen Mitgliedern den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, den Kassier oder die Kassiererin, den Aktuar oder die Aktuarin. Diese Ämter sollen nicht durch Pfarrer oder Pfarrerinnen besetzt werden.
17. Der Präsident oder in dessen Auftrag ein anderes Mitglied des Kirchenvorstands beruft die Sitzungen ein und setzt die Traktandenliste fest.
18. Jedes Mitglied des Kirchenvorstands kann ein Traktandum auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung setzen lassen.
19. Die Beschlüsse des Kirchenvorstands sind gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Kirchenvorstands können sich nicht vertreten lassen. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin in deren Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.
20. Der Kirchenvorstand hat im einzelnen folgende Pflichten und Kompetenzen:
 - Festsetzung der Traktandenliste der Kirchgemeindeversammlung
 - Vorschläge an die Kirchgemeindeversammlung für die Wahl oder Abberufung der Pfarrer und Pfarrerinnen
 - Administration und Unterhalt der Kirchgemeindegüter und Vorlage von Jahresrechnung und Budget an die Kirchgemeindeversammlung
 - Vornahme der Zahlungen und Verantwortung für die Beschaffung der nötigen Mittel,
 - Verantwortung für die Organisation und das Wirken der von der Kirche geleisteten Dienste
 - Anstellung und Entlassung der entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Pfarr-Vertretungen.
 - Beschluss über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis max. Fr. 20'000.- (max. Fr. 10'000.- per Einzelfall). In dringenden Fällen können diese Grenzen mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss überschritten werden, wobei dies anlässlich der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu rechtfertigen ist.
 - Betreuung des Kirchgemeinde-Archivs.
 - Vertretung der Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidiums und/oder Vizepräsidiums mit dem Kassieramt.
21.
 - a) Für bestimmte Aufgaben kann der Kirchenvorstand Spezialkommissionen bilden und dazu auch Kirchgemeindeglieder berufen, die dem Kirchenvorstand nicht angehören.
 - b) Wenn die beauftragte Kommission dem Kirchenvorstand einen Vorschlag einreicht, unterbreitet ihn dieser der Kirchgemeindeversammlung ohne Änderung.
 - c) Wenn es der Kirchenvorstand für nötig erachtet, kann er einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Statuten der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Locarno und Umgebung

22. Der Aktuar oder die Aktuarin erstellt die Protokolle über die Beschlüsse des Kirchenvorstands. Das Protokoll ist jeweils in der nächstfolgenden Sitzung des Kirchenvorstands zu genehmigen. Jedes Kirchgemeindeglied kann von den gefassten Beschlüssen Kenntnis nehmen.

V. DIE RECHNUNGSPRÜFER

23. Die Kirchgemeindeversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer oder Rechtsprüferinnen und eine Ersatzperson für eine Mandatsdauer von 4 Jahren, die erneuert werden kann. Mitglieder des Kirchenvorstands, ihre Verwandten und Partner sind hierzu nicht wählbar.
24. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung und erstellen einen schriftlichen Prüfungsbericht zuhanden der Kirchgemeindeversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit die Bücher und Belege zu prüfen.

VI. DIE FINANZEN

25. Die Einnahmen der Kirchgemeinde bestehen aus:
- Beiträgen der Mitglieder
 - Beiträgen von öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften und Institutionen
 - Kollekten, Vermächtnissen und Vergabungen
 - den Renditen allfälliger Kirchgemeindegüter.
- Ein Reglement legt die Richtlinien für die Bestimmung der Beiträge und deren Einzug fest.
26. Das administrative Jahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
27. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Kirchgemeinde. Bei einer allfälligen Liquidation der Kirchgemeinde gehen die Kirchgemeindegüter in den Besitz der Kantonalkirche (CERT) über.

VII. REKURSKOMMISSION

28. Über allfällige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Kirchgemeinde und ihren Organen, oder zwischen den Organen untereinander, entscheidet die Rekurskommission der CERT.
29. Gegen die Entscheide Rekurskommission der CERT kann beim Kantonalen Verwaltungsgericht appelliert werden, gemäss dem gesetzlichen Verfahren für Verwaltungsfragen.

Diese Statuten werden an der Jahresversammlung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Locarno und Umgebung vom 25.10.998 angenommen, an der Synode der CERT vom 14.11.1998 gutgeheissen und durch den Staatsrat von Republik und Kanton Tessin ratifiziert am 31. Mai 2000.

NB: FÜR DIESE STATUTEN IST DER ITALIENISCHE TEXT MASSGEBEND !

27. Oktober 1998